

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 06.10.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 51/164

Mitteilungsvorlage

Sachstandsmitteilung Soziale Dienste

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

16.11.2022

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachstandsmitteilung der Sozialen Dienste zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht gibt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Einblick über die aktuelle Situation innerhalb der Sozialen Dienste.

Hilfen zur Erziehung:**Unbegleitete minderjährige Ausländer**

Mit der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/151 informierte das Fachamt den Jugendhilfeausschuss über die Entwicklung der akuten und nicht abwendbaren Kindeswohlgefährdung in Hilden für den Zeitraum 1.1.-31.7.2022.

Unter den dargelegten 22 Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln zum Schutze des Kindeswohls notwendig wurde, handelt es sich in 9 Fällen um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine.

Alle Kinder konnten im März 2022 in stationären Jugendhilfemaßnahmen eingebunden werden. Ein Jugendlicher hat die Maßnahme inzwischen abgebrochen und ist unseres Wissens nach zurück in die Ukraine gekehrt.

Nach nun mehr sechs Monaten hatten die verbleibenden acht Kinder Zeit sich in der jeweiligen Wohngruppe einzufinden und anzukommen. Nachdem nun die ersten Testungen und Diagnostiken angestoßen und begonnen worden sind, ist zu erkennen, dass alle acht Kinder unter einer, teils schwer ausgeprägten, Fetalen Alkohol-Spektrum-Störung leiden (FAS wird durch akuten oder chronischen Alkoholmissbrauch der Mutter in der Schwangerschaft verursacht). Häufige Symptome einer FAS sind körperliche und geistige Retardierung („Zurückgebliebenheit“).

Um mögliche geistige Schädigungen der Kinder, welche ggf. einen Wechsel des Kostenträgers von der Jugendhilfe in den Behindertenbereich bedingen würde, zu erfassen, durchlaufen alle acht Kinder aktuell eine entsprechende Diagnostik sowie eine Testung der individuellen Intelligenz.

Viele Kinder, die ein Fetales Alkoholsyndrom haben, neigen zu aggressivem Verhalten und weisen ein gestörtes Sozialverhalten auf. Sie sind zum Beispiel mitunter außergewöhnlich aufsässig. Diese sogenannten Impulskontrollstörungen treten in sehr ausgeprägtem Maß aktuell bei drei Kindern auf.

Das dissoziale Verhalten hat zur Auswirkung, dass inzwischen zwei Kinder ohne eine zusätzliche individuelle 1:1 Betreuung in den Wohngruppen nicht tragbar wären. Die Kosten dieser intensiven Maßnahmen schlagen mit jeweils 20.500 € monatlich zu Buche.

Die Kosten für die Maßnahmen belaufen sich aktuell auf 684.358,56 €. Da zum Zeitpunkt der Budgetplanung für das Jahr 2022 nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die politische Situation die Flucht bzw. Evakuierung von ukrainischen jungen Menschen notwendig macht, liegt der Ansatz für den Haushalt 2022 bei 62.500€.

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) - insbesondere junge Volljährige

Seit 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft.

Grundsätzlich lässt sich die Novellierung des Gesetzes unter den Überschriften Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen, Beteiligen zusammenfassen.

Die jungen Volljährigen gemäß §41 SGB VIII betreffend, beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen:

Zunächst wird der Verpflichtungsgrad der Norm für Hilfe für junge Volljährige erhöht (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) und die sog. Coming-Back-Option geregelt (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Junge Menschen kehren aus verschiedenen Gründen nach der Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück, da sie die Unterstützung für ihre Persönlich-

keitsentwicklung benötigen. Wichtig ist daher die gesetzgeberische Klarstellung, dass in dieser Situation Anspruch auf die Fortsetzung der Hilfe bzw. bei gewandeltem Bedarf Anspruch auf eine andere Hilfe bestehen kann. Zum Teil verlassen junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Sozialleistungssysteme wie SGB II, BAföG oder SGB IX.

Damit dieser Übergang gut koordiniert und ohne Leistungsunterbrechung funktioniert, werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Hilfeende zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (§ 41 Abs. 3 SGB VIII).

Konkretisiert wird nun außerdem der sog. Nachbetreuungsanspruch. Insbesondere der Zeitraum und der Umfang der Beratung sollen im Hilfeplan festgehalten und überprüft und in regelmäßigen Abständen mit den jungen Volljährigen besprochen werden (§ 41a Abs. 2 SGB VIII). Um dem Gesetz an diesem Punkt gerecht zu werden, haben die Fachämter Soziale Dienste und Jugendförderung gemeinsam ein Konzept entwickelt. Die Nachbetreuung der jungen Volljährigen wird perspektivisch in den Aufgabenbereich der Jugendförderung übergehen. Entsprechende Stellenanteile dafür sind angemeldet. Das Jahr 2023 soll hier als Projektphase fungieren. Eine gemeinsame Auswertung (Evaluation von Fallzahlen, inhaltlicher Ausgestaltung, mögliche Stolpersteine etc.) ist für Ende 2023 geplant.

Der Fachausschuss wird über das Ergebnis informiert.

Ferner kommt das KJSG der seit langem erhobenen Forderung der Fachkräfte aus der Jugendhilfe bezüglich einer Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Volljährige nach. Allerdings werden die Kostenbeiträge der jungen Volljährigen nicht vollständig abgeschafft, sondern lediglich reduziert.

Konkret heißt das: Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und die Heranziehung aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Aktuell werden 37 junge Volljährige durch die Sozialen Dienste der Stadt Hilden betreut. Davon 4 im Rahmen eines stationären Settings, 33 in ambulanter Form. Die aktuellen Kosten für diese Hilfeform belaufen sich (Stand 09.2022) auf 410.000,00 €.

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:
Keine.